

Ordnung der Abteilung Segeln des TVE Weiher

§ 1 Name, Geschäftsjahr

- 1) Die Abteilung führt den Namen: Turnverein "Eintracht" 1903 e.V. Weiher Abteilung Segeln im DSV (TVWAS BW.074).
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Die Abteilung ist eine Untergliederung des TVE Weiher.
- 2) Die Mitglieder der Abteilung haben sich zur Ausübung des Segelsports auf dem Hardtsee der Gemeinde Ubstadt-Weiher zusammengeschlossen. Die Nutzung des Sees erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Gemeinde sowie etwaiger vertraglicher Vereinbarungen mit der Gemeinde.
- 3) Die Abteilung ist Mitglied im Deutschen Seglerverband und dort unter der Nr. BW. 074 eingetragen: damit gelten auch dessen Satzungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Abteilung besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern (aktive Erwachsene),
 - b) Jugendlichen (Aktive, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
- 2) Der Förderkreis der Segelabteilung steht allen offen, die - ohne Mitglied zu sein - die Arbeit der Abteilung materiell und ideell unterstützen wollen (Ehemalige Aktive, die nicht mehr segeln, kein Boot haben, keinen Arbeitsdienst leisten sowie alle Personen, die ihre Verbundenheit mit der Segelabteilung zum Ausdruck bringen wollen). Wer dem Förderkreis angehört, kann an allen Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen; ein Stimmrecht in der Abteilungsversammlung besteht nicht, die Vereinbarung mit der Gemeinde über einen freien Eintritt findet keine Anwendung. Eine Aufnahme in den Förderkreis setzt die Bereitschaft voraus, die Segelabteilung regelmäßig mit einem Beitrag zu unterstützen, dessen Höhe von der Abteilungsversammlung festgelegt wird. Im Übrigen gilt § 6 Abs.3 der Ordnung entsprechend.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 der Ordnung setzt voraus, dass der/die Betreffende aktives Mitglied des Turnvereins „Eintracht“ Weiher ist.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in die Segelabteilung entscheidet die Abteilungsleitung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (Abwesende werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt). Bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag sind etwaige Nutzungsbeschränkungen für den Hardtsee durch die Gemeinde Ubstadt-Weiher zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Satzung des TVE verwiesen.
- 3) Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied ist nur möglich, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin verpflichtet, die in der Segelabteilung geltende Beschränkung auf bestimmte Bootstypen einzuhalten. Die Bootsklassen werden von der Abteilungsversammlung festgelegt(zur Zeit:Optimist, Laser, Finn, 420er, Strale, Korsar, Conger).
- 4) Absatz 3 gilt nicht für Mitglieder, die den Surfsport ausüben wollen.

5) Wer im Zeitpunkt der Aufnahme nicht den entsprechenden Sportbootführerschein(früher A-Schein), bzw. einen gleichwertigen Segelsurfschein besitzt, verpflichtet sich, die entsprechenden Prüfungen bei nächster Gelegenheit abzulegen. Dies gilt jedoch nur für Steuerleute.

6) Die Mitglieder der Segelabteilung müssen für ihre eigenen Boote eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen.

7) Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer des Schwimmens kundig ist.

8) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Bewerbung ist auf der nächsten Seglersitzung den Mitgliedern bekannt zu geben und auf Verlangen zu verlesen. Wenn dem Aufnahmeantrag entsprochen wird, hat das neue Mitglied eine Probezeit von einem Kalenderjahr zu absolvieren. Erst danach wird endgültig über die Mitgliedschaft entschieden. Es wird erwartet, dass das neue Mitglied während der Probezeit an den Veranstaltungen der Abteilung teilnimmt.

9) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft.

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Rechtsnachfolge der Erben in die Stellung als Mitglied findet nicht statt. Ansprüche der Abteilung auf rückständige Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen werden durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche gegenüber der Abteilung.

2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt zum 31.12. eines Geschäftsjahres. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss bis zum 15.11. des Geschäftsjahrs beim Abteilungsvorstand eingegangen sein. *
Der Austritt kann auf die Zugehörigkeit zur Segelabteilung beschränkt werden.

3) Mitglieder, die durch Wort oder Tat dem Zweck oder dem Ansehen der Abteilung zuwiderhandeln, sich in grober Weise unkameradschaftlich oder unsportlich verhalten, sich den Beschlüssen der Abteilungsleitung beharrlich widersetzen oder durch ihre Handlungen die vorliegende Ordnung verletzen, können ausgeschlossen werden. Der Antrag, ein Mitglied auszuschließen, kann nur von der Abteilungsleitung gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Seglerrat mit 2/3 Mehrheit(mindestens vier Stimmen für den Ausschluss). Das Mitglied ist vom Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Schreiben ist dem Mitglied durch Einschreiben zu übersenden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Seglerrats innerhalb eines Monats seit dem Tag der Zustellung schriftlich Berufung an die nächste ordentliche Abteilungsversammlung einzulegen und die Berufung in der Versammlung persönlich zu begründen. Mitglieder, die aus der Abteilung ausgeschlossen worden sind, haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Abteilung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1) Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 16.Lebensjahres haben in der Abteilungsversammlung das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder kann nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

2) Jedes Mitglied hat vom Tag der Aufnahme an das Recht, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen, sich an Abstimmungen zu beteiligen und Anträge zu stellen. Nach Vollendung des 18.Lebensjahres und gegebenenfalls nach Ablauf der Probezeit kann jedes Mitglied in die Abteilungsleitung und in alle Funktionen der Abteilung gewählt werden. Zum Jugendwart können Mitglieder gewählt werden, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.

3) Für die Nutzung der Einrichtungen der Abteilung, des Ufergeländes und der Wasserfläche kann die Abteilungsleitung die notwendigen Regelungen beschließen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten, über deren Höhe die Abteilungsversammlung entscheidet. Die Beiträge werden in der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres eingezogen, bzw. sind im ersten Halbjahr zu bezahlen. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so ist gleichwohl der Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Unter besonderen Bedingungen kann die Abteilungsleitung im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Ferner kann sie in begründeten Fällen davon absehen, bestehende Forderungen der Abteilung gegenüber Mitgliedern geltend zu machen. Solche Beschlüsse sind nur mit absoluter Mehrheit der in § 8 Abs. 1 genannten Mitglieder möglich.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Arbeitsdienst zu leisten, über dessen Umfang die Abteilungsversammlung beschließt. Wenn sich im Lauf des Jahres herausstellt, dass die vorgesehene Stundenzahl nicht ausreicht, kann in der Seglersitzung ein weiterer Arbeitsdienst beschlossen werden. Die Pflicht zur Leistung des Arbeitsdienstes kann durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden, dessen Höhe durch die Abteilungsversammlung bestimmt wird. Durch die in der Seglersitzung beschlossenen zusätzlichen Arbeitsstunden können Zahlungspflichten nicht begründet werden. Die Abteilungsleitung kann im Einzelfall festlegen, dass sonstige Leistungen eines Mitglieds als Arbeitsdienst angerechnet werden. Mitglieder der Abteilungsleitung und der Pressewart sind vom Arbeitsdienst befreit. Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglieder der Segelabteilung, so besteht die Verpflichtung zum Arbeitsdienst nur einmal.

3) Es wird erwartet, dass alle Mitglieder aktiv am Leben der Abteilung teilnehmen, die Ziele der Abteilung nach außen vertreten, im Interesse der Abteilung bereit sind, Aufgaben zu übernehmen und sich für die Funktionen in der Abteilung zur Wahl zu stellen. Da der Zweck der Abteilung das sportliche Segeln ist, wird von jedem Mitglied erwartet, dass es an den von der Abteilung auf dem Hardtsee veranstalteten Regatten teilnimmt.

§ 8 Die Abteilungsleitung

1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) bis zu zwei Stellvertretenden Abteilungsleitern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Jugendwart.

Auch die Ämter des Schriftführers und des Jugendwarts können doppelt besetzt werden.

2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Auf Antrag kann die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen(Enthaltungen werden nicht mitgezählt) beschließen, dass geheim(mit Stimmzetteln) abgestimmt wird. Bewerben sich für ein Amt mehrere Personen, ist eine geheime Wahl erforderlich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3) Die Abteilungsleitung führt die Abteilung und setzt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung um. Die laufenden Geschäfte werden vom Abteilungsleiter erledigt. Er - bei Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen der Abteilungsleitung ein. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.

4) Der Jugendwart ist in allen Fragen, die jugendliche Mitglieder betreffen, zu hören.

5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder der Abteilungsleitung die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger.

§ 9 Weitere Funktionen in der Abteilung

1) Die Abteilungsversammlung hat ferner folgende Funktionen nach den in § 8 festgelegten Wahlvorschriften zu besetzen:

- a) Pressewart
- b) Gerätewart, Bau- bzw. Platzwart
- c) Flottenkapitäne

2) Die gewählten Mitglieder haben die von ihnen übernommenen Aufgaben in eigener Verantwortung zum Wohle der Abteilung durchzuführen. Der Abteilungsleiter - im Fall der Verhinderung oder nach besonderer Absprache sein Stellvertreter - können Richtlinien beschließen oder Weisungen im Einzelfall erteilen.

§ 10 Der Seglerrat

1) Der Seglerrat besteht aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter sowie vier weiteren Mitgliedern, die von der Abteilungsversammlung nach den in § 8 aufgestellten Grundsätzen auf drei Jahre gewählt werden. Der Abteilungsleiter hat den Vorsitz im Seglerrat. Zu den Aufgaben des Seglerrats gehört es auch, persönliche Streitigkeiten in der Abteilung zu schlichten. Er kann insoweit von jedem Mitglied der Abteilung angerufen werden.

2) Ein Mitglied des Seglerrats ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es an der betreffenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. In diesen Fällen tritt der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der Kassier, an die Stelle des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 11 Die Abteilungsversammlung

1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung des Turnvereins statt. Die Abteilungsversammlung wird durch die Abteilungsleitung einberufen. Die Einladung muss drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich an alle Mitglieder ergehen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Abteilungsversammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Soweit in der Versammlung über Anträge der Abteilungsleitung entschieden werden soll, sind die Anträge - gegebenenfalls mit der Begründung - der Einladung beizufügen. Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Abteilungsversammlung müssen dem Abteilungsleiter 10 Tage vorher schriftlich vorliegen. Derartige Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Anträge, die weder auf der Tagesordnung stehen noch vorher bekannt gegeben wurden (Dringlichkeitsanträge), können durch Unterstützung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

2) Die ordentliche Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als sieben Mitglieder anwesend sind Mitglieder der Abteilungsleitung werden nicht mitgezählt. Bei Beschlussunfähigkeit

ist innerhalb von 5 Wochen die nächste ordentliche Abteilungsversammlung durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach Abs. 1. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

3) Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Abteilung erforderlich ist. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Niederschrift gelten die Vorschriften über die ordentliche Abteilungsversammlung. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die in § 12 Abs1 b) – p) genannten Punkte, Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der volljährigen Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und ist zu begründen.

§ 12 Zuständigkeit der Abteilungsversammlung

1) Die ordentliche Abteilungsversammlung beschließt über:

- a) Den Jahresbericht des Abteilungsleiters
- b) Den Bericht der Kassenprüfer
- c) Die Wahl eines Wahlleiters, der auch die Entlastung der Abteilungsleitung durchführt
- d) Die Entlastung der Abteilungsleitung
- e) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
- f) Die Wahl der Kassenprüfer(alle zwei Jahre)
- g) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Seglerrates
- h) Die Besetzung der weiteren Funktionen(§ 9)
- i) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- k) Die Einführung und Aufhebung einer Sperre für Neuaufnahmen
- l) Eingegangene Anträge
- m) Die Änderung der vorliegenden Ordnung
- n) Den Austritt aus dem DSV
- o) Die Auflösung der Abteilung
- p) Die zur Zeit freigegebenen Bootsklassen(§ 4 Abs.3).

2) Beschlüsse der Abteilungsversammlung über die Änderung der vorliegenden Ordnung oder die Auflösung der Abteilung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. Eine Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder möglich. Abstimmungen werden in der Regel offen(mit Handzeichen) durchgeführt. Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim(mit Stimmzettel) abgestimmt wird.

§ 13 Protokoll

Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind in Protokollen festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder und die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, gegebenenfalls dem Wahlleiter, und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Seglersitzung

Die Abteilung veranstaltet in der Regel einmal im Monat eine Zusammenkunft- bei der neben den die Abteilung betreffenden Angelegenheiten auch der gesellige Teil nicht zu kurz kommen soll.

§ 15 Finanzwesen

1-) Die Kasse der Abteilung wird vom Kassier verwaltet. Er hat über die Kasse Buch zu führen. Die Kasse wird jährlich zur ordentlichen Abteilungsversammlung durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung zusammen mit den Mitgliedern der Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben..das Recht, jederzeit Einblick in alle Kassenbücher und Kontoauszüge zu nehmen. Die nach dieser Ordnung durchgeführte Kassenprüfung tritt an die Stelle der in § 15 Abs.5 der Satzung des Turnvereins "Eintracht" geregelten Kassenprüfung. Einer der Kassenprüfer der Abteilung erstattet gemäß § 15 Abs. 6 der Satzung des Turnvereins seinen Bericht in der Jahreshauptversammlung des Vereins.

2) Verbindlichkeiten über 500 Euro dürfen vom Abteilungsleiter nur mit Zustimmung seines Stellvertreters eingegangen werden. Ist der Stellvertreter verhindert, so ist die Zustimmung des Schriftführers oder des Kassiers erforderlich. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters kann sein Stellvertreter mit Zustimmung des Schriftführers oder des Kassiers die entsprechenden Erklärungen abgeben.

3) Haushaltsüberschüsse dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Zweck der Abteilung verwendet werden.

§ 16 Haftung

Die Abteilung haftet für keine Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung des Segelsports verursacht werden, während der Abteilungsversammlung, bei Seglersitzungen oder sonstigen Veranstaltungen auftreten oder beim Besuch auswärtiger Regatten entstanden sind. Eine Haftung ist auch in allen anderen nicht aufgezählten Fällen ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung der Abteilung

1) Die Auflösung der Abteilung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden. In der ordentlichen Abteilungsversammlung ist ein derartiger Beschluss zulässig, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält.

2) Die Auflösung kann insbesondere erfolgen, wenn durch Änderung der Vorschriften über die Nutzung des Hardtsees die Ausübung des Segelsports auf dem See nicht mehr möglich ist.

3) Im Fall der Auflösung stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche gegen irgendwelche Personen oder Vermögensmassen zu. Die vorhandenen Vermögenswerte fallen an den Turnverein "Eintracht" Weiher.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Eine Ausfertigung dieser Ordnung wird jedem Mitglied der Abteilung ausgehändigt. Passive Mitglieder im Sinne der Ordnung vom 20. Januar 1989 werden -vorausgesetzt sie sind damit einverstanden - mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung Angehörige des Förderkreises nach § 3 Abs.2 dieser Ordnung.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am 15. Juni 2004 in Kraft. Sie wurde von der zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung am 23.1.2004 beschlossen und durch Entscheidung des Verwaltungsrats am 14.6.2004 bestätigt. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 20.1.1989 außer Kraft.

* Dieser Satz wurde geändert nach Beschluss der Abteilungsversammlung am 10.2.2012
(§5 Absatz 2)